

Vollmacht

Rechtsanwältin Rutha Alt

Wartenau 9a
22089 Hamburg
Tel. 040 – 88 30 77 97
Fax.040 – 88 30 69 95
info@anwaltskanzlei-alt.de

wird hiermit in Sachen

wegen

durch

Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben und unter "wegen..." genannten Angelegenheit;
6. zur Vertretung vor dem Bundes- bzw. Landesverfassungsgericht, insbesondere zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden; Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zunehmen wie auch, die Zustellungsbevollmächtigung jederzeit einseitig zu widerrufen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen;
8. zur Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten;
9. zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Die Vollmacht wird in Angelegenheiten der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auf das Bewilligungsverfahren beschränkt. Der Auftrag zur Stellung eines Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeantrages ist beendet, sobald die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist; die Vollmacht erlischt, sobald die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)